

Freistellungsantrag

Zum Verwendungsverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II
Für ein privates Feuerwerk nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV

Magistrat der Stadt Hungen
Fachbereich 2-Bürgerdienste
Bereich 21-Ordnung u. Straßenverkehr
Kaiserstraße 7
35410 Hungen

Herr Lauth / Frau Jugan
Tel.: 06402 / 85-26/51
Fax.: 06402 / 85-72
E-Mail: ordnungsamt@hungen.de

Antragsteller

Vorname, Name

Anschrift

Telefon / E-Mail

Ich beantrage / Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 (1) der 1. SprengV (Bekanntmachung 31.01.1991, BGB. 1, S 169). Die Klassen III und IV sollen nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Ferner beantragen wir die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1. SprengV. Ich versichere / Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Datum: _____

Begründung (Anlass): _____
(z.B. Hochzeit, Geburtstag, Firmenfeier, etc.)

Veranstaltungsort: _____

Verantwortlicher: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Der Kreisausschuss

Hinweis zur naturschutzrechtlichen Genehmigung von Feuerwerken

Die Durchführung von Feuerwerken kann potentiell Konflikte mit verschiedenen gesetzlichen Vorgaben aus dem Naturschutzrecht heraus verursachen.

Um sicherzugehen, dass ein im Kreis Gießen geplantes Feuerwerk mit den Vorgaben des Naturschutzrechts vereinbar ist, sollten sich die Veranstalter frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzen. Dabei sind für die Prüfung der Zulässigkeit sowohl die Art des Feuerwerks (Art und Reichweite der Effekte) als auch Zeitpunkt (z. B. Brut-, Rast- und Mauserzeit) und Ort des Abbrennens (z. B. Abstand zu Greif- und Großvogelhorsten, zu Europäischen Vogelschutzgebieten und zu Fledermausquartieren) von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund des nicht unerheblichen Prüfaufwands sind die notwendigen Angaben hierzu mindestens vier Wochen vor dem geplanten Feuerwerk schriftlich und vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Zu richten an Landkreises Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst Naturschutz
Postfach 11 07 60
34394 Gießen

Die naturschutzbehördliche Bewertung der Zulässigkeit eines Feuerwerks ist immer eine Einzelfallentscheidung und von den speziellen Bedingungen und besonderen Umständen des konkreten Standorts abhängig (z. B. von witterungsbedingten Verschiebungen im Brut-, Zug- und Rastgeschehen bzw. von der variablen Brutplatzwahl störungsempfindlicher Vogelarten). Das bedeutet, dass eine in der Vergangenheit getroffene Entscheidung zur Zulässigkeit eines Feuerwerks nicht automatisch auf andere Fälle übertragen werden kann.

Die Naturschutzbehörde kann vom Veranstalter die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen eines geplanten Feuerwerksereignisses auf geschützte Arten und Europäische Vogelschutzgebiete erforderlich ist.

Außerdem kann es als Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Feuerwerks notwendig sein, dass naturschutzbehördliche Auflagen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen erteilt werden. Diese können z. B. den erforderlichen Abstand zu Brutplätzen störungsempfindlicher Arten und zu Schlaf-, Rast und Mausergebieten sowie Einschränkungen bezüglich des Zeitpunktes der Durchführung oder der Art der Feuerwerkskörper regeln.

Rechtsgrundlage

- Vorschriften zum Artenschutz

Das Abbrennen von Feuerwerken ist geeignet, Tiere zu beeinträchtigen. Sind diese besonders geschützt, ist eine erhebliche Störung jedoch verboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Das artenschutzrechtliche Störungsverbot gilt unabhängig von Schutzgebieten flächendeckend, also nicht nur in der freien Landschaft, sondern auch im Siedlungsbereich.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Feuerwerken, die zur Brut- und Aufzuchtzeit im Umfeld von Vogelnestern oder Fledermausquartieren abgebrannt werden, ist eine Bewertung der Störimpfindlichkeit der betroffenen Vogel- oder Fledermausarten den visuellen und akustischen Effekten des Feuerwerks gegenüberzustellen.

In Abhängigkeit von der Art des Feuerwerks und den naturräumlichen Gegebenheiten ist auch zu prüfen, ob sich Vogelrast oder -schlafplätze im Wirkungsbereich befinden und ob der Abbrennzeitpunkt im Zeitraum des Frühjahrs- oder Herbstzuges liegt.

Sollten die konkreten Umstände eine erhebliche Störung von Vögeln, Fledermäusen oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen befürchten lassen, so wäre das Feuerwerk unzulässig.

- Schutzgebietsverordnungen

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG stellen die strengste Schutzkategorie des flächenbezogenen Naturschutzes dar. Sie werden z. B. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten wildlebender Tierarten ausgewiesen und sollen ihnen einen sicheren Ruheraum verschaffen. Daher sind Feuerwerke innerhalb von Naturschutzgebieten generell nicht zulässig.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG werden u. a. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. Hier sind Feuerwerke nur dann zulässig, wenn sie den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung tragen, das heißt, wenn sie nicht zur Schädigung des Naturhaushalts, zur Störung der Ruhe der Natur oder zur Beeinträchtigung des Naturgenusses führen können. Das Abbrennen von Feuerwerken in Landschaftsschutzgebieten bedarf daher stets einer Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

- Regelungen zu Europäischen Vogelschutzgebieten

Europäische Vogelschutzgebiete werden auf der Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie benannt und sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000. Das Ziel der Ausweisung von Vogelschutzgebieten ist die Erhaltung sämtlicher heimischer Vogelarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen. Feuerwerke, die durch weitreichende Geräusch- und Lichteffekte in Vogelschutzgebiete hineinwirken können, sind vor ihrer Durchführung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen.

Die Genehmigung solcher Feuerwerke bedarf eines vorherigen Umweltgutachtens durch zertifizierte Gutachter. Der Veranstalter hat die für eine sichere Prognose der Auswirkungen des Feuerwerks erforderlichen Unterlagen bei der Naturschutzbehörde vorzulegen. Ergibt die Prüfung, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, ist das Feuerwerk unzulässig.

-Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen Naturschutzvorschriften sind keine Bagatelldelikte, sondern können als Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 6 BNatSchG mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Unter den Voraussetzungen des § 71 Absatz 1 BNatSchG sind Artenschutzdelikten sogar strafrechtlich relevant (z. B. für gewerbliche Pyrotechniker).